

Kanzleigrundsätze

Mehr Sicherheit bei Insolvenzverfahren

v Allgemeiner Grundsatz: Gegenseitige Kontrolle und Transparenz

- ∅ **Es gilt das Vier-Augen Prinzip zwischen Verwalter - Mitarbeiter - Buchhalter**

v Grundsätze der Kontenverwaltung

- ∅ **Für jedes Verfahren wird ein gesondertes Anderkonto für den Geldverkehr - Giroanderkonto - und für mittelfristige Geldanlage ein Festgeldanderkonto mit verfahrens- und bedarfsangemessener Anlagedauer angelegt. Es gibt weder Sammelkonten noch Geldanlagen mit spekulativem Charakter wie z. B. Options-, Währungs- oder Aktiengeschäfte noch Kreditvergaben jeder Art. Auslandsbanken mit zweifelhafter oder eingeschränkter Einlagensicherung werden nicht eingeschaltet**
- ∅ **Anforderung von Liquidationserlösen z. B. aus Debitoreneinzug oder Verkäufen ausschließlich auf das jeweilige Anderkonto, nicht auf sonstige Fremd- oder Sammelkonten des Verwalters oder auf Eigenkonten des Verwalters**
- ∅ **Bei (versehentlicher) Überweisung von Liquidationserlösen auf Eigenkonten oder andere Anderkonten des Verwalters werden diese Gelder unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen, auf das zutreffende Anderkonto übertragen**
- ∅ **Keine rechtliche oder wirtschaftliche Verknüpfung der Anderkonten - klarstellende Vereinbarung mit Bank - Ausschluss des AGB-Pfandrechts der Banken**

v Transparente Berichterstattung und Rechnungslegung

- ∅ **Detaillierte und vollständige Zwischenberichterstattung unter Vorlage von Belegen und Verfahrensakten (Kaufverträge, Lohnabrechnungen etc.) Originalbankunterlagen, Summen- und Saldenlisten, periodisch mindestens im Halbjahrestakt oder in kürzeren Abständen anlassbezogen und zeitnah bei für das Verfahrensergebnis wesentlichen Transaktionen, z.B. Unternehmensverkäufen, Versteigerungen, bedeutsamen Vergleichen**

- ∅ **Zeitnahe Vorlage von Belegen und Verfahrensakten bei Abschluss von Dienst- oder Werkverträgen zu Lasten der Insolvenzmasse bei der Erledigung besonderer Aufgaben im Rahmen der Verwaltung und bei Zahlung einer angemessenen Vergütung aus der Masse, § 4 Abs. 1 Satz 2 InsVV, sowie bei der Entnahme von Gebühren und Auslagen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, § 5 Abs. 1 InsVV**
- ∅ **lückenlose Darstellung der Anfangsaktivbestände und - nach Durchführung der Liquidation - deren Abbildung in Bankguthaben**
- ∅ **Vorlage einer detaillierten Prüfbescheinigung des Gläubigerausschusses zur Zwischen- und Schlussberichterstattung sowie der Zwischen- und Schlussrechnungslegung des Verwalters**
- ∅ **parallel zu der bei Gericht eingereichten schriftsätzlichen Berichterstattung online-Berichterstattung für Insolvenzgericht und Gläubiger mit Passwort und Verfahrensbezeichnung**
- ∅ **bei Bedarf auf Anforderung oder Anregung des Gerichts Bereitschaft zur Sicherheitsleistung durch eine Kautions- oder Vertrauensschadenshaftpflichtversicherung**

v Verfahrensabwicklung

- ∅ **zeitnaher Verfahrensabschluss nach wertangemessener Abwicklung der Aktiva und Prüfung der Insolvenzforderungen, bei längerfristigen nicht durch Vergleiche abwendbaren Avalabwicklungen wird die Anordnung der Nachtragsverteilung angeregt**

Stuttgart, den 17.07.2007



**Rechtsanwalt – vereidigter Buchprüfer
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Dr. Hill**